



Privater Schulbuchkauf – das sind die wichtigsten Informationen

**Handreichung Schulbuchkauf
des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

abgestimmt mit

**der Thüringer Landeselternvertretung,
dem Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e. V. und
dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels –
Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen e.V.**

Vorbemerkung

Jahr für Jahr gelingt den Thüringer Schulen eine logistische Großleistung. Für mehr als 234.000 Schülerinnen und Schüler in rund 12.700 Klassen werden Schulbücher und Arbeitsmaterialien für den Unterricht bestellt und verteilt. Allein die öffentliche Hand gibt für Leihexemplare von Schulbüchern über 5 Millionen Euro im Jahr aus. Neben der staatlichen Schulbuchbeschaffung der Leihexemplare kaufen viele Eltern Schulbücher und Arbeitshefte privat. Zahlreiche Schulfördervereine leisten in diesem Zusammenhang auf ehrenamtlicher Basis einen wichtigen Beitrag. Ihre Sammelbestellungen als Serviceleistung für Eltern sind ausdrücklich möglich. Fördervereine tragen mit ihrem Engagement maßgeblich zum Gelingen der schulischen Abläufe bei.

Was bedeutet Buchpreisbindung und wie wird sie kontrolliert?

Bücher sind keine normale Handelsware. Für Bücher gilt in Deutschland die Buchpreisbindung. Die Regelungen dazu trifft das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG). Im Zusammenhang mit dem Schulbuchkauf sind insbesondere zwei gesetzliche Vorgaben wichtig: Die Rabattgarantie für die öffentliche Hand und die Mechanismen der Selbstkontrolle.

Die Rabattgarantie für die öffentliche Hand ist in § 7 Abs. 3 BuchPrG („Ausnahmen“) geregelt. Dort ist festgelegt, dass es je nach Gesamtwert der Bestellung feste Rabatte für Sammelbestellungen von Schulbüchern gibt, die zu Eigentum einer staatlichen Schule oder einer allgemein bildenden staatlichen Ersatzschule erworben werden (Leihexemplare). Für private Schulbuchkäufe schließt das Gesetz Rabatte aus.

Die Mechanismen der Selbstkontrolle regeln § 9 BuchPrG („Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche“) und § 10 („Bucheinsicht“). Damit ist festgelegt, dass Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit Verstößen gegen die gesetzliche Buchpreisbindung lediglich dem Gewerbetreibenden (Buchhändler), dem Preisbindungstreuhand (von Verlagen beauftragter Rechtsanwalt), den Verbraucherschutzeinrichtungen und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels (rechtsfähiger Vertreter zur Förderung gewerblicher Interessen) zustehen. Buchhändler haben darüber hinaus die Möglichkeit, über einen Rechtsanwalt oder Steuerberater Einsicht in die Geschäftsunterlagen eines Konkurrenten zu nehmen, um bekannt gewordenen Verstößen gegen die Preisbindung direkt nachzugehen.

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hat eine Reihe von Merkblättern zum privaten Schulbuchkauf veröffentlicht, deren aktuelle Varianten auch über seine Webseite abgerufen werden können (www.boersenverein.de).

In diesen Merkblättern stellt der Börsenverein unter anderem fest:

„Egal, ob im Rahmen des Eigenanteils der Eltern oder durch einen Förderverein Bücher gekauft werden sollen oder es um die Anschaffung von Arbeitsmaterialien geht, es muss der gebundene Ladenpreis eingehalten werden. Es gibt keine Nachlassmöglichkeiten – auch dann nicht, wenn sich mehrere für eine Sammelbestellung zusammen tun. Die immer wieder anzutreffende Praxis, Schulen, Fördervereinen o. ä. im Zusammenhang mit Schulbuchbestellungen eine Spende zukommen zu lassen oder zuzusagen, ist ebenfalls nicht mit dem Buchpreisbindungsgesetz vereinbar. Denn derartige Spenden stellen eine Rückvergütung eines Teils des gebundenen Buchpreises dar.“

Zu möglichen Verstößen gibt der Börsenverein in seinen Merkblättern klar Auskunft:

„Wer als Buchhändler Schulbuchnachlässe einräumt, obwohl die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 BuchPrG nicht vorliegen, begeht einen Gesetzesverstoß. Der Börsenverein und der Preisbindungstreuhandler verfolgen im Interesse der Buchhändler und Verlage Fälle, in denen unzulässige Rabatte gewährt werden, ggf. auch mit gerichtlicher Hilfe.“

Selbstkontrolle heißt aber nicht, dass alle anderen sich zurücklehnen können. Um Rechtsverstöße zu vermeiden, müssen alle Beteiligten mitwirken. Als kompetenter Ansprechpartner im Zusammenhang mit Fragen zur Buchpreisbindung steht der Börsenverein zur Verfügung.

Kontakt Börsenverein des Deutschen Buchhandels:

Nora Milenkovic,
Geschäftsführerin
Börsenverein des Deutschen Buchhandels –
Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen e.V.
Gerichtsweg 28, 04103 Leipzig

Tel. 0341-9954222, Fax: 0341-9954223
nora.milenkovic@boersenverein-sasathue.de
www.boersenverein-sasathue.de

Was sagen die Bestimmungen des TMBWK?

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) erlässt für jedes Schuljahr zusammen mit dem aktuellen Schulbuchkatalog auch Durchführungsbestimmungen zur Lernmittelbeschaffung. Diese Handlungsanweisungen beziehen sich in erster Linie auf den öffentlichen Schulbuchkauf. Die Durchführungsbestimmungen enthalten aber auch Hinweise zum privaten Schulbuchkauf und den entsprechenden Angeboten von Fördervereinen (Abschnitt 3.2).

In den Durchführungsbestimmungen für das Schuljahr 2013/2014 und 2014/2015 heißt es konkret:

„Für die Schulbuch-Bedarfsplanung ist die Ausgabe von ‚Bücherzetteln‘ an Eltern bzw. volljährige Schüler erforderlich. Sie dienen der Information, welche Lernmittel im Unterricht verwendet werden und geben den Eltern bzw. volljährigen Schülern die Möglichkeit, freiwillig eigene Lernmittel zu beschaffen.

Machen Eltern bzw. volljährige Schüler von diesem Angebot Gebrauch, sind die Kaufexemplare von den Personen selbst und nicht von der Schule zu beschaffen. Dies gilt ebenso für Arbeitshefte.

Die Schulbuch-Bedarfsplanung (Bücherzettel) darf nicht den Anschein erwecken, dass von der Schule bereits eine Vorauswahl des Händlers getroffen wurde oder eine bestimmte Händler-Präferenz vorliegt.

Schulfördervereine können als Serviceleistung gegenüber den Eltern bzw. volljährigen Schülern die Beschaffung von Kaufexemplaren übernehmen. Dabei sind die Festlegungen des Buchpreisbindungsgesetzes zu beachten, die u. a. besagen, dass auf Kaufexemplare, die durch die Eltern selbst oder die durch Sammelbestellungen von Fördervereinen beschafft werden, kein Nachlass gewährt werden darf. Besteht ein solches Angebot vom Förderverein, kann dies nur über eine Mitteilung vom Förderverein selbst und nicht über den Bücherzettel der Schule erfolgen.“

Die aktuellen Durchführungsbestimmungen können über das Thüringer Schulportal im Internet bezogen werden:

www.schulportal-thueringen.de/web/quest/werkzeuge/schulbuchkatalog

Einen Muster-Bücherzettel finden Sie am Ende dieser Handreichung.

Nachfragen von Elternvertretern und Fördervereinen können an den zuständigen Schulbuchbeauftragten der Schule vor Ort oder an das zuständige Schulamt gerichtet werden.

Schulamt	Ansprechpartner/in	Telefon
SSA Mittelthüringen	Martina Zeunert Nicolè Müller	0 36 43 - 88 41 19 0 36 43 - 88 42 01
SSA Nordthüringen	Dominik Klee Elke Wiedenroth	03 60 74 - 3 75 98 03 60 74 - 3 75 33
SSA Ostthüringen	Gabriele Trittmacher Katrin Weidhase	03 65 - 54 85 47 21 03 65 - 54 85 47 25
SSA Südthüringen	Petra Heinze	0 36 81 - 73 41 25
SSA Westthüringen	Kerstin Seipel Simone Rödiger	0 36 03 - 82 56 22 0 36 91 - 79 81 436

Wie läuft das Kontrollverfahren des TMBWK?

Das jährlich laufende Verfahren zur Lernmittelbeschaffung ist in Thüringen klar strukturiert. Durch fest etablierte Abläufe wird die Durchführung und kontinuierliche Kontrolle der Lernmittelbeschaffung in Thüringen sichergestellt:

- Auf der Basis der aktuellen Durchführungsbestimmung finden im Frühjahr regelmäßige Schulungen der Schulbuchbeauftragten der Staatlichen Schulämter durch das Ministerium zur Schulbuchbestellung statt.
- Jährlich wird eine 10-%-Stichprobe aller öffentlichen Schulbuchbestellungen gezogen und durch die Staatlichen Schulämter auf Unregelmäßigkeiten geprüft.
- In der Regel findet im Herbst ein Jahresgespräch mit dem Landesverband des Deutschen Börsenvereins, der Buchhändler-Abrechnungs-Gesellschaft und Vertretern des Ministeriums statt. Dabei werden zum laufenden und kommenden Schuljahr Informationen über Neuerungen zum Schulbuchgeschäft ausgetauscht – auch aus dem Bereich des privaten Schulbuchkaufes. Bei Problemen werden mögliche Gegenmaßnahmen erörtert.

Das TMBWK besitzt keine Rechts- oder Fachaufsicht über die Fördervereine und ihre Aktivitäten. Fördervereine sind juristisch eigenständig. Ihre Gemeinnützigkeit wird regelmäßig durch das Finanzamt geprüft. Als Berater für Fragen der Vereinsarbeit steht der Thüringer Landesverband der Schulfördervereine zur Verfügung.

Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e.V.
Geschäftsstelle
Unterlauengasse 9
07743 Jena

Ansprechpartner: Joachim Willeke

Tel. 03641 - 62 83 744

info@tlsfv.de

www.tlsfv.de

Schulbuchzettel

Kauf durch Eltern

Schulstempel

Liebe Eltern,

folgende Schulbücher und Arbeitshefte benötigt Ihr Kind im kommenden Schuljahr. In Thüringen besteht Lernmittelfreiheit. Die gewünschten Leihexemplare werden durch die Schule zur Verfügung gestellt. Bitte entscheiden Sie, ob Sie die Schulbücher ausleihen oder kaufen möchten. Arbeitshefte müssen grundsätzlich gekauft werden. Die Kaufexemplare beschaffen Sie bitte selbst in einer Buchhandlung Ihrer Wahl.

Schulleiter/in

Name (Schüler)

Vorname (Schüler)

Titel	Verlag	ISBN	Preis in €	Kauf	Ausleihe

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte